

## BETRIEBSVEREINBARUNG

### Verhalten Mitarbeiter im Betrieb

*Die Bezeichnung der männlichen Form an dieser Stelle und im gesamten Text dient lediglich der besseren Lesbarkeit. Eine Benachteiligung von weiblichen oder diversen Mitarbeitern ist damit in keiner Weise beabsichtigt.*

**Zwischen der LUDWIG BECK AG und dem Betriebsrat wird folgende Betriebsvereinbarung getroffen:**

1. Das Betreten und Verlassen des Hauses ist ausschließlich nur über den Mitarbeiter-Eingang/-Ausgang Burgstrasse erlaubt (nicht über den Warenanlieferungsbereich).
2. Bei Verlassen des Hauses hat der Weg zu den Mitarbeitergarderoben stets über die Pförtnerloge und dem Personalausgang zu erfolgen. Bei Auslösen eines Signaltons des Zufallgenerators sind dem Pförtner Taschen bzw. Tüten unaufgefordert vorzuzeigen. In Absprache mit dem Betriebsrat können Kontrollen beim Verlassen des Hauses gemacht werden. Diese Kontrollen können sich auch auf die Mitarbeitergarderoben und sonstige Verwahrungsmöglichkeiten erstrecken.
3. Alle im Verkauf tätigen Mitarbeiter müssen grundsätzlich bis auf kleine Schmink- oder Handtaschen alle Jacken, Mäntel, Taschen, Beutel, Rucksäcke und Schirme in den Garderobenschränken verwahren. Außerdem können Münzschließfächer im Bereich der Pforte benützt werden. Nach Ladenschluß müssen die Schließfächer geleert werden, da sie aus Sicherheitsgründen von uns geöffnet werden.
4. Mitarbeiterereinkäufe und Anproben sind nur innerhalb der Ladenöffnungszeit erlaubt. Ausgewählte Waren dürfen nicht in die eigene Abteilung mitgenommen und dort deponiert werden, sondern sind sofort an der zuständigen Abteilungs- bzw. Personalkasse zu bezahlen. Personaleinkäufe gelten als unbezahlte Arbeitszeit, d. h. der Mitarbeiter hat sich für diese Zeit am Zeiterfassungsterminal auszubuchen.
5. Umtausche und Eigentum zur Änderung sind beim Betreten des Hauses an der Pförtnerloge gegen Eigentums- bzw. Umtauschschein abzugeben.
6. Die Benützung der Lastenlifte ist täglich zwischen 7.00 und 17.00 Uhr nicht gestattet (außer zum Warentransport).
7. Der Aufenthalt in unserer Betriebskantine ist grundsätzlich Mitarbeitern von LUDWIG BECK sowie unseren Partnerfirmen erlaubt.

8. Das Rauchen ist im gesamten Unternehmen mit Ausnahme der Außenbereiche (z. B. Dachterrasse) untersagt.
9. Schlussbestimmung  
Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Betriebspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung unverzüglich eine neue Regelung zu finden, die dem Sinn dieser Betriebsvereinbarung entspricht.

München, 27.02.2024

  
Pedram Taghizadeh  
Leitung Personal

  
Michael Neumaier  
BR-Vorsitzender